



Die textilen Werke von Monika Köck entwickeln ihr künstlerisches Eigenleben jenseits gewohnter Funktionalität.

FOTOS: GALERIE NOTHBURGA

Lichtspiele und Fadenläufe

KREATIVITÄT. Unter diesem Titel stellen Monika Köck und Holger Rudnick in der Galerie Nothburga in Innsbruck ihre Werke aus.



„Die Radfahrerin“ von Holger Rudnick, der in seinen Werken Eindrücke und Gefühle aus Stadterkundungen sichtbar machen will.

FOTOS: GALERIE NOTHBURGA

INNSBRUCK. Die Rumer Künstlerin Monika Köck beschäftigt sich schon seit ihrer Kindheit mit Textilien. Es geht ihr dabei um die Freude am Umgang mit unterschiedlichsten Stoffen und Garnen, um die Auseinandersetzung mit den Tücken des Materials und um das Ringen um eine Idee. Wenn eine Arbeit gelingt – dann hat genau dieses Zusammenspiel von Material und meinen Intentionen funktioniert. Holger Rudnick lebt seit Jahrzehnten in Tirol. Nach vielen Jahren der Beschäftigung mit Keramik wendet sich

Rudnick vermehrt Glasarbeiten und verschiedenen Drucktechniken zu. In dieser Ausstellung zeigt Holger Rudnick hauptsächlich Cyanotypien, einem speziellen Verfahren zur Herstellung von stabilen fotografischen Bildern. (ww)

AUSSTELLUNG

Vernissage: Dienstag, 14.02.2023
19 Uhr

Dauer: 15.02. bis 11.03.2023

Öffnungszeiten: Mittwoch–Freitag:
16–19 Uhr, Samstag: 11–13 Uhr.

SICHER IM VERKEHR

Vormerkdelikte – die „Gelbe Karte“?



Michael Pletzenauer, Verkehrs-polizist i.R.

Wenn jemand „Knöllchen“ und deutsche Autofahrer hört, bringt er damit sofort Flensburg und das deutsche Führerscheinregister in Verbindung. Die wenigsten österreichischen Lenker von Kraftfahrzeugen wissen, zumindest solche, die vor 2005 ihren Führerschein erworben haben, dass auch wir in Österreich seit 1. Juli 2005 ein Führerscheinvormerkssystem haben. Ein System, das die gesetzlichen Rahmenbedingungen für korrektes und umsichtiges Verhalten der Verkehrsteilnehmer schaffen soll und klare Sanktionen im Falle der Missachtung vorsieht. Am besten vergleichbar mit der gelben und roten Karte beim Fußballspiel. Irgendwie eine Verwarnung!

Was sind die Folgen, bei der Begehung eines oder mehrerer Vormerkdelikte?

Nach der Begehung eines Vormerkdeliktes kommt es zu einer Vormerkung im Führerscheinregister für zwei Jahre, unabhängig einer Verwaltungsstrafe, eines etwaigen Führerscheinentzuges oder einer sonstigen Maßnahme.

Lässt sich der Lenker diese zwei Jahre nichts mehr zu Schulden kommen, wird die Vormerkung nicht mehr berücksichtigt, also gelöscht.

Begeht er innerhalb dieses Zeitraumes ein weiteres Vormerkdelikt, dann verlängert sich der Beobachtungszeitraum – auch für das erste Delikt – auf drei Jahre.

Weiters kann die Behörde eine „besondere Maßnahme“ anordnen. Eine „besondere Maßnahme“ kann eine Nachschulung, eine Perfektionsfahrt, ein Fahrsicherheitstraining, ein Kindersicherungskurs, usw. sein. Die Kosten einer solchen Maßnahme hat der Führerscheinbesitzer natürlich selbst zu tragen. Wird der Aufforderung zur Teilnahme an einer besonderen Maßnahme nicht nachgekommen, wird der Führerschein bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.

Wird innerhalb des Beobachtungszeitraumes zum dritten Mal ein Vormerkdelikt begangen, kommt es zu einem Führerscheinentzug von mindestens drei Monaten. Welche Vormerkdelikte (verankert

im Führerscheingesetz) gibt es nun in Österreich:

- Alkoholisierendes Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges (0,5 bis 0,79 Promille)
- Ebenso für Lenker der Führerscheinklasse C oder D (0,1 bis 0,49 Promille)
- Nichtbeachten des Rotlichts bei Ampeln – bei Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer
- Nichtbeachten des Zeichens „Halt“ (Stopptafel) wenn Vorrangberechtigte zu unvermitteltem Bremsen oder Ablenken genötigt und dabei gefährdet werden
- Behinderung am Schutzweg bei Gefährdung eines Fußgängers
- Befahren des Pannestreifens und dadurch Behinderung von Einsatzfahrzeugen
- Befahren der Rettungsgasse mit mehrspurigen Kfz (wenn Einsatzfahrzeuge behindert werden) auch mit einspurigen Kfz
- Unzureichende Kindersicherung
- Unzureichender Sicherheitsabstand festgestellt mit einem technischen Messgerät, Abstand zwischen 0,2 und weniger als 0,4 Sekunden
- Missachtung des Fahrverbots für Kfz mit gefährlichen Gütern in Tunnelanlagen
- Übertretung der Verordnung über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln
- Übertretungen des vorschriftsmäßigen Verhaltens bei Eisenbahnkreuzungen insbesondere Umfahren, Umgehen von Schranken oder Missachtung von optischen oder akustischen Warnsignalen
- Lenken eines defekten Kfz oder eines Kfz mit nicht ausreichend gesicherter Ladung

Man sollte aber nicht vergessen, dass zu diesen Vormerkungen natürlich auch immer die Verwaltungsstrafen und die Kosten der besonderen Maßnahmen dazu kommen. Die Strafen alleine können pro Fall bis zu 5000,- Euro ausmachen. Nachsatz: Regelkonformes Verhalten im Straßenverkehr nützt nicht nur der Verkehrssicherheit, es kann einem dadurch auch einiges „erspart“ bleiben ...